

1950

Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1950

Nr. 15

Tag	Inhalt:	Seite
4. 4. 50	Gesetz über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen . . . . .	81
31. 3. 50	Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau . . . . .	81
3. 4. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen . . . . .	82
	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 5 bis 9	82

## Gesetz

### über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Vom 4. April 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, wird bei der Berechnung der Fristen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1948 nicht eingerechnet. Das gleiche gilt für die Berechnung der Frist bei Ansprüchen der zweiten Klasse des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

(2) Soweit dadurch der Rang anderer Rechte verschlechtert wird, sind Bestimmungen, die für diesen Fall eine vorzeitige Fälligkeit vorsehen, nicht anzuwenden.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 4. April 1950.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Verordnung

über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Vom 31. März 1950.

Auf Grund des Artikels 127 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau:

#### § 1

Das nachstehend bezeichnete Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt:

- 1.) Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. Seite 19) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. Seite 9),
- 2.) Gemeinsame Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger Nr. 50 Seite 1),
- 3.) Gesetz über Lohnstatistik vom 22. August 1949 (WiGBl. Seite 265).

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1950.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 3. April 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 22. April bis 7. Mai 1950 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodenseemesse“,
2. die in der Zeit vom 19. Mai bis 4. Juni 1950 in München stattfindende „Deutsche Handwerksmesse 1950“,
3. die in der Zeit vom 20. bis 31. Mai 1950 in Bremerhaven stattfindende „Deutsche Fischereimesse 1950“,
4. die in der Zeit vom 3. Juni bis 20. Oktober 1950 in Stuttgart stattfindende „Deutsche Gartenschau 1950“.

Bonn, den 3. April 1950.

Der Bundesminister der Justiz

In Vertretung  
Strauß

## Entscheidungen

des Deutschen Obergerichts für das  
Vereinigte Wirtschaftsgebiet.\*)

Veröffentlicht mit bindender Wirkung gemäß Art. IX der Proklamation Nr. 8 / Verordnung Nr. 127 vom 9. Februar 1948 — WiGBL. Nr. 4 Beilage Nr. 2 S. 8 —.

### Nr. 5

I. Senat, Urteil vom 18. 1. 1950, I S 28/49

Das Übergangsgesetz über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Ver-

\*) Die Entscheidungen werden nach Wegfall des Gesetzblattes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an dieser Stelle veröffentlicht.

einigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBL. S. 54) steht der Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung, die ein Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern und Angestellten begründet, nicht entgegen. Sie ist mit den Befugnissen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vereinbar.

### Nr. 6

I. Senat, Urteil vom 8. 2. 1950, I S 44/49

Das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBL. S. 21) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 4. Februar 1949 — Treuhänderverordnung und Anmeldeverordnung (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 12) — schließen es nicht aus, Ansprüche gegen den früheren Reichsnährstand, die vor seiner Auflösung entstanden sind, gegen den Haupttreuhänder für das Vermögen des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gerichtlich geltend zu machen.

Die Treuhänderverordnung und die Anmeldeverordnung sind als Rechtsverordnungen unwirksam.

### Nr. 7

I. Senat, Urteil vom 22. 3. 1950, I S 58/49

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist nicht in die Rechtsstellung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft in Minden eingetreten (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 9. August 1947 in der Fassung vom 28. Juli 1948 — WiGBL. 1948 S. 94 —).

### Nr. 8

I. Senat, Urteil vom 29. 3. 1950, I S 16/49

Das Urlaubsgesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Mai 1948 (GBL. S. 67) ist auf die Verwaltungsangehörigen der „Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ nicht anzuwenden.

### Nr. 9

I. Senat, Urteil vom 29. 3. 1950, I S 20/49

§ 3 der Anordnung Nr. 17 der Getreidewirtschaftsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1948 (Amtliche Mitteilungen des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen Nr. 12 vom 1. Juli 1948) ist ungültig.